

Satzung

- § 1 Name und Sitz** Der Verein führt den Namen „Heimatverein Öchtringhausen“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz `eingetragener Verein` in der abgekürzten Form `e.V.` Er hat seinen Sitz in Lippstadt Öchtringhausen.
- § 2 Zweck und Aufgabe** Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Heimatverein will sich um die gute Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Vereinen und der Bürgerschaft einerseits sowie dem Rat der Stadt Lippstadt und der Verwaltung andererseits bemühen. Der Heimatverein ist überparteilich und überkonfessionell.

Aufgaben im Einzelnen

1. Pflege der örtlichen Gemeinschaft.
2. Ortsheimatpflege
 - 2.1. Heimatgeschichte
 - 2.2. Führung der Ortschronik
 - 2.3. Erhaltung von heimatkundlichen Sachwerten und Erstellung von gemeinschaftsfördernden Anlagen
 - 2.4. Pflege von Brauchtum und Heimatsprache
3. Ortsverschönerung

- § 3 Gemeinnützigkeit** Der Heimatverein, mit Sitz in Öchtringhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Beiträge oder sonstigen Sacheinlagen oder Zuwendungen.

**§ 4 Mitgliedschaft
(Eintritt, Austritt,
Ausschluß)**

Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Einzelmitglieder oder Vereinigungen angehören.
Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Übereinstimmung mit dem erweiterten Vorstand.

Personen, die sich um die Ziele des Heimatvereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Der Beirat
4. Die Mitgliedsversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - 3.1. Vorsitzenden
 - 3.2. ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3.3. Kassierer
 - 3.4. ersten stellvertretenden Kassierer
 - 3.5. Geschäftsführer
 - 3.6. ersten stellvertretenden Geschäftsführer
- 1.7. Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der erste Kassierer.
Jeweils zwei von Ihnen können den Verein gemeinsam vertreten.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der dem Heimatverein angehörenden Vereine und Organisationen im Ortsteil Öchtringhausen. Die Vereine und Organisationen benennen dem Heimatverein schriftlich ihren jeweiligen Vertreter und seinen Ersatzmann.

3. Zum Beirat gehören als geborene Mitglieder der jeweilige Ortsvorsteher, der Ortsheimatpfleger, der Ortslandwirt und der Chronikführer. Der Beirat kann vom Vorstand und Bestätigung durch den erweiterten Vorstand um bis zu 3 Personen erweitert werden. Der Beirat wählt seinen Vorstand selber.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands.

Bei den nächsten Wahlen im Jahre 2010 werden einmalig der 1. stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer, der Geschäftsführer und der Schriftführer nur auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

4. Die Personen zu 1.1, 1.4 und 1.6

5. Die Personen zu 1.2, 1.3 und 1.5 sowie 1.7

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Dem Gesamtvorstand (Vorstand und erweiterter Vorstand) obliegt es, für die Verwirklichung des Zwecks und der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung zu sorgen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist.

Der Beirat hat beratende Funktionen. Nur der Vorsitzende des Beirates nimmt als stimmberechtigtes Mitglied an den Vorstandssitzungen teil.

§ 8 Mitglieder- versammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Es ist jedoch zulässig, dass ein ordentliches Mitglied in dieser Eigenschaft und gleichzeitig als Vertreter einer Vereinigung oder Organisation je eine Stimme abgibt.

Anträge zur Mitgliedsversammlung müssen mindestens 10 Tage vor dieser Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen, wenn sie als Ergänzung zur Tagesordnung Berücksichtigung finden soll.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliedsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen;
5. Festsetzung der Beiträge und Beratung von Anträgen;
6. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
8. Die Kassenführung ist von der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen

§ 9 Arbeitsausschüsse Zur Durchführung besonderer Aufgaben werden Arbeitsausschüsse gebildet, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Arbeitsausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst.

§ 10 Versammlung-Leitung und Beschlussfassung Vorstandssitzungen und Mitgliedsversammlung werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los:

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden In einem Protokoll aufgenommen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu Unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung Die Auflösung der Vereins kann nur in einer besonders einberufenen Mitgliedsversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Lippstadt, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.